

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

**Name der Organisation:** CECONOMY AG

**Anschrift:** Kaistr. 3, 40221 Düsseldorf

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	39

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Dr. Roman Stenzel, Leiter der Rechtsabteilung der CECONOMY AG, ist seit dem 01.07.2023 als Menschenrechtsbeauftragter für die Überwachung des Risikomanagements zuständig. Zuvor war Iris Prüfer, Leiterin Personalwesen der CECONOMY AG, für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Berichterstattung an den Vorstand der CECONOMY AG erfolgt sowohl jährlich als auch anlassbezogen durch den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam mit der Abteilung Nachhaltigkeit durch die Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Die Ergebnisse und die Berichterstattung werden im Protokoll dokumentiert.

Darüber hinaus informiert die Abteilung Nachhaltigkeit den Vorstand und den Aufsichtsrat der CECONOMY AG quartalsweise über den Stand der Umsetzung des LkSG. Dies erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung der übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategie der CECONOMY AG, in der Menschenrechts- und Umweltthemen auch im Sinne des LkSG eine wesentliche Rolle spielen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.ceconomy.de/media/ceconomy\\_grundsatzerklaerung\\_zu\\_menschenrechten.pdf](https://www.ceconomy.de/media/ceconomy_grundsatzerklaerung_zu_menschenrechten.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzerklärung wurde zunächst an den Betriebsrat und unternehmensintern über das Intranet an alle Mitarbeitenden kommuniziert. Weiterhin wurden die Mitarbeitende über die Grundsatzerklärung durch die eigens etablierten E-Learnings zu Menschenrechten informiert und unterrichtet.

Externen steht die Grundsatzerklärung auf den Internetseiten des Unternehmens in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde, wird die aktualisierte Grundsatzerklärung im Rahmen der derzeit laufenden Präventionsmaßnahmen mitgeteilt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## **A. Strategie & Verankerung**

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde gemäß den Ergebnissen der jährlichen Risikoanalyse aktualisiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Abteilung Nachhaltigkeit ist für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie samt menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten verantwortlich. Dazu gehört auch die Umsetzung des LkSG. Die entsprechende Einhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten liegt in der Verantwortung der jeweiligen zuständigen Fachbereiche, z.B. der Fachbereich Einkauf für die Lieferantenprüfung.

Die Fachbereiche Personal/HR, Arbeitssicherheit, Umwelt/Waste Management sind vor allem für die Sicherstellung der Einhaltung von menschenrechts-, arbeits- und umweltrechtlichen Standards im eigenen Geschäftsbereich verantwortlich.

Der Fachbereich Einkauf ist für die Integration der Nachhaltigkeitsaspekte im Beschaffungsprozess zuständig.

Die Rechtsabteilung unterstützt beratend zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen sowie bei vertraglichen Verhandlungen, z.B. zur Nachhaltigkeitsklausel mit den unmittelbaren Zulieferern.

Der Bereich Compliance ist für die Umsetzung des Beschwerdeverfahrens zuständig.

Im Rahmen der M&A-Aktivitäten werden potenzielle Akquisitionsziele als Teil einer umfassenden Due-Diligence-Prüfung auf mögliche Menschenrechts- und Umweltrisiken geprüft.

Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht und kontrolliert das Risikomanagement. Dies erfolgt auf Basis der Berichte der Leiterin Nachhaltigkeit sowie regelmäßiger Anfragen durch den Menschenrechtsbeauftragten selbst.

Die Unternehmenskommunikation unterstützt bei der Veröffentlichung und Kommunikation von nachhaltigkeitsrelevanten Themen, wie z.B. im LkSG-Kontext Grundsatzerklärung zu Menschenrechten, Verfahrensordnung für den Beschwerdeprozess, sowie bei der Bearbeitung verschiedener Presseanfragen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Prozesse und die Arbeitsabläufe der CECONOMY-Gruppe wurden unter Berücksichtigung menschen- und umweltrechtlicher Aspekte überprüft und im Hinblick auf die strategischen Menschenrechtsziele angepasst.

Die Mitarbeitenden wurden zur Menschenrechtsstrategie der CECONOMY AG geschult, um ein umfassendes Verständnis der Menschenrechtsstrategie zu fördern und sicherzustellen. Die geltenden Standards sowie deren Umsetzung im Tagesgeschäft der Fachbereiche wurden ausführlich kommuniziert.

Im Lieferantenmanagement sind menschen- und umweltrechtliche Standards als zentrales Bewertungskriterium im Rahmen des Auswahlprozesses verankert. Diese Integration ist ein wesentlicher Bestandteil der Lieferkettenstrategie und trägt dazu bei, das Thema Menschenrechte in der Zusammenarbeit mit den Lieferanten von vornherein konsequent voranzutreiben.

Die Wirksamkeit der integrierten Menschenrechtsstrategie wird kontinuierlich überwacht und überprüft. Bei Bedarf kann auf dieser Basis die Strategie oder ihre Umsetzung angepasst werden.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Der Bereich Nachhaltigkeit hat mehrere Mitarbeitende, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind. Darüber hinaus steht ein Budget für externe Berater zur Verfügung. Weiterhin wurden in jedem Land, in welchem die CECONOMY-Gruppe tätig ist, Nachhaltigkeitsmanager ernannt, die den zentralen Bereich Nachhaltigkeit bei der Implementierung der Strategie auf lokalen Ebenen unterstützen.

Der Menschenrechtsbeauftragte widmet einen wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit dem LkSG. Die beratenden Bereiche Recht und Compliance haben ebenfalls dezidierte Mitarbeitende mit Fachexpertise über das LkSG bzw. das Beschwerdeverfahren.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum 01.01.2023 – 30.09.2023 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde mithilfe eines Fragebogens durchgeführt. Zur Identifizierung von möglichen Risiken wurde der Fragebogen von den relevanten Fachbereichen - Arbeitsschutz, Umwelt, Compliance, Personal/HR, Sicherheit - für jedes Land, in dem die CECONOMY-Gruppe operativ tätig ist und Einzelhandel betreibt, ausgefüllt. Die Ergebnisse wurden nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft und nach einem Ampelsystem, insbesondere im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, bewertet und gewichtet.

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wurde mithilfe der Supply-Chain-Risk-Intelligence-Plattform Prewave durchgeführt. Prewave stuft die Zulieferer in unterschiedliche Risikograde basierend auf Länder- und Warengruppen-/Industrierisiken sowie mittels eines KI-gestützten Web-Screenings. Diese Ergebnisse stellen einen Anhaltspunkt für das Risikoniveau eines Zulieferers dar.

Weitere Informationen zu Prewave sind hier zu finden:

<https://knowledgebase.prewave.com/de/knowledge/taylor-wessing-rechtsgutachten>

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum gab es keinen Anlass zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die unmittelbaren Zulieferer wurden auf Basis der Prewave-Analyse in verschiedene Gruppen je nach Risikostufe - Hoch, Mittel, Niedrig - eingeteilt, u.a. nach der Schwere des Risikos/der Verletzung sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Dabei wurde das gesamte Risikobild in Erwägung gezogen, da alle im LkSG aufgeführten Risiken bei der softwarebasierten Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer berücksichtigt wurden.

Des Weiteren wurden bei der Priorisierung auch unsere Einflussmöglichkeiten auf Basis des Einkaufsvolumens betrachtet. Aufgrund dieser Kriterien wurden anschließend Zulieferer mit einer erhöhten Risikodisposition identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Alle im LkSG aufgeführten Risiken wurden in der Risikoanalyse bewertet.

Hinsichtlich der im LkSG genannten Umweltrisiken wurde in einer ersten abstrakten Analyse ein potenzielles Risiko im Hinblick auf Schadstoffe in den verkauften Produkten festgestellt, vgl. dazu die Aussage in der Grundsatzerklärung. Im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, insbesondere im Hinblick auf Abfallentsorger, Dienstleister und Produkt-Compliance-Anforderungen, hat sich ein Risiko jedoch nicht bestätigt. Daher erfolgte keine Priorisierung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen:
  - Geltung verschiedener Richtlinien für Mitarbeiter
  - Grundsatzerklärung für die Menschenrechte.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Unabhängig davon, dass bei CECONOMY AG keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt wurden, wurde im Berichtszeitraum ein E-Learning zu Menschenrechten eingeführt, das allen Mitarbeitenden der Gruppe zur Verfügung steht. Darüber hinaus absolvieren Mitarbeitende beim Onboarding sowie regelmäßig verpflichtende Schulungen zu Themen wie Arbeitsschutz, Gesundheits- und Brandschutzgrundlagen, Compliance und Antidiskriminierung. Weiterführende Schulungsinhalte werden über die unternehmensinterne Schulungsplattform angeboten.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die unternehmensweit geltenden Richtlinien sind verpflichtende Regelungen für alle Mitarbeitenden. Verstöße können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Mitarbeitende, die gegen Richtlinien verstoßen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Präventiv werden die menschenrechtlichen Schutzpositionen über die Schulungen praxisnah vermittelt.

#### Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Neben den Schulungen wurden bereits vor Inkrafttreten des LkSG unternehmensweit geltende Richtlinien, die u.a. menschenrechtliche Schutzpositionen adressieren und rechtlich wirksame Verpflichtungen für alle Mitarbeitende und Führungskräfte beinhalten, etabliert, insbesondere:

- Verhaltenskodex
- Antidiskriminierungsrichtlinie

- Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen.

Zur Grundsatzklärung siehe die Ausführungen im Abschnitt A2.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die übergeordneten menschenrechtlichen Ziele werden in der Grundsatzklärung vermittelt. Das Zusammenspiel zwischen kommunizierten Strategie, verbindlichen Regelungen, dem Beschwerdeverfahren und drohenden Konsequenzen bei Verstößen wird als angemessen und wirksame Prävention bewertet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Bei der Durchführung der Risikoanalyse konnten keine spezifischen Risiken festgestellt werden. Es wurde jedoch deutlich, dass einige unserer unmittelbaren Zulieferer ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Im Zuge der Präventionsmaßnahmen haben wir diese unmittelbaren Zulieferer basierend auf einer ganzheitlichen Risikobetrachtung in unterschiedliche Risikokategorien eingeordnet. Dabei berücksichtigten wir Faktoren wie die Schwere potenzieller Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Überprüfung neuer Lieferanten im Einkaufsbereich

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Nach Abschluss der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse werden Folgemaßnahmen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer ergriffen, die als Zulieferer mit erhöhtem Menschenrechts- oder Umweltrisikopotenzial eingestuft wurden. Dies umfasst die Kommunikation mit den unmittelbaren Zulieferern, den Versand von Selbstauskünften, um zusätzliche Informationen über deren Vorgehen bei der Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu sammeln, sowie Erarbeitung eines Abhilfemaßnahmenplans bei Bedarf.

Darüber hinaus wird im Rahmen unserer Vereinbarungen mit den unmittelbaren Zulieferern standardmäßig eine vertragliche Zusicherung eingeholt, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsstandards eingehalten werden. Hier wird nicht gefordert, dass der unmittelbare Zulieferer die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes selbst umsetzt, wenn dieser vom Gesetz nicht betroffen ist.

Des Weiteren ist die Imtron GmbH, die Gesellschaft der CECONOMY AG, die Eigenmarkenprodukte vertreibt, Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative, BSCI. Die unmittelbaren Zulieferer der Imtron sind verpflichtet, als Vertragsannex einen auf BSCI beruhenden Lieferantenkodex zu unterzeichnen. Dies bezieht sich auf die Geschäftsbeziehungen innerhalb der letzten zwei Jahre. Die Mitgliedschaft bei der amfori BSCI beinhaltet die regelmäßige Durchführung von Audits in den Produktionsstätten.

Die vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer, der direkte Austausch bei einem erhöhten Risiko sowie weitergehende Audit-Rechte im Eigenmarkenbereich werden als angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen bewertet.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Keine Einschätzung möglich, da die jährliche Risikoanalyse zum ersten Mal im Berichtszeitraum durchgeführt wurde.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können von jeder internen und externen Person über unser Beschwerdeverfahren, inklusive anonymes Online-Verfahren, gemeldet werden, s. Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.**

Während eines regelmäßigen Lieferantenaudits bei einem unmittelbaren Zulieferer der Imtron GmbH - der Gesellschaft der CECONOMY AG, die Eigenmarkenprodukte vertreibt - im Rahmen der Brancheninitiative amfori BSCI wurden Verletzungen identifiziert. Diese Überprüfung orientierte sich am amfori BSCI Code of Conduct. Auch die Bewertung der Schwere dieser Verstöße wurde gemäß dem etablierten Standard der amfori BSCI vorgenommen.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: Defizite in amfori BSCI definiertem Leistungsbereich "Social Management System"

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an**

1

#### Sonstige Verbote

**Geben Sie die Anzahl an**

1

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Da es nicht möglich war, die Verstöße sofort zu beheben, wurde ein detailliertes Konzept zur Beendigung der Verletzungen entwickelt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Social Management Systems zudem regelmäßige Überprüfungstermine etabliert. Ein Notfallaktionsplan wurde ausgearbeitet und in den bestehenden Aktionsplan integriert.

**Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen**

## **wurden**

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht geboten, da die festgestellten Verletzungen nicht als besonders schwerwiegend eingestuft wurden. Die entwickelten Abhilfemaßnahmen, die sich momentan in der Umsetzungsphase befinden, werden innerhalb der nächsten 12 Monate durch ein Folge-Audit evaluiert. Weitere Überlegungen werden im Zuge der Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen getroffen.

## **Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird durch regelmäßigen und direkten Austausch mit dem unmittelbaren Zulieferer sichergestellt. Dabei bieten wir gezielte Unterstützung an, um die Umsetzung zu erleichtern. Zusätzlich ist ein weiteres Audit geplant, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie zu gewährleisten.

## **Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Teilweise

## **Erläutern Sie.**

Die Verletzung konnte durch den unmittelbaren Zulieferer nicht vollständig in absehbarer Zeit beendet werden, so dass ein Konzept zur Beendigung erstellt wurde, das sich aktuell in der Umsetzungsphase befindet.

## **Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.**

Wir betrachten die existierenden Präventionsmaßnahmen, einschließlich der Einholung von vertraglichen Zusagen zur Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette sowie die Beschaffungsstrategien, als effektiv. Zudem wird in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei den unmittelbaren Zulieferern der Imtron GmbH durch etablierte Kontrollmechanismen im Einklang mit den Verpflichtungen innerhalb der Brancheninitiative amfori BSCI überprüft. Auch wird eine kontinuierliche historische Analyse der Audit-Ergebnisse der unmittelbaren Zulieferer in der amfori BSCI-Datenbank durchgeführt. Die bestehenden Präventionsmaßnahmen werden demnach als angemessen und wirksam betrachtet.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.**

Überschreitung von Arbeitsstunden und Nichteinhaltung von Ruhephasen

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

Als langfristige Abhilfemaßnahme wurde ein Konzept zur Beendigung der Verletzungen erarbeitet, welches sich in der Umsetzungsphase befindet.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Die Überprüfung erfolgt durch Dialog mit dem unmittelbaren Zulieferer und ein erneutes Audit.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.**

Der unmittelbare Zulieferer hat angekündigt, die umzusetzenden Maßnahmen bis Ende Juni 2024 abzuschließen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

**Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.**

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?**

0

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die CECONOMY AG hat bereits frühzeitig ein gruppenweites Beschwerdeverfahren aufgesetzt und dieses ab dem Jahr 2023 in Bezug auf menschen- und umweltrechtliche Schutzpositionen erweitert. Das Beschwerdeverfahren ist für jede Person über diverse Kanäle erreichbar. Das Beschwerdeverfahren ist in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben und eingehende Beschwerden werden seitens unparteiisch agierenden Mitarbeitenden aufgenommen und bearbeitet. Details können der Verfahrensordnung entnommen werden.

Das Beschwerdeverfahren bietet jeder Person innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe die Möglichkeit, Meldungen abzugeben. Hinweise können über folgende Kanäle, auch anonym, abgegeben werden:

- Schriftlich über den Online-Beschwerdemechanismus,
- Per Telefon oder per E-Mail an den Chief Compliance Officer sowie an die Local Compliance Officer der jeweiligen Landesgesellschaft der CECONOMY AG und MediaMarktSaturn Retail Group,
- Elektronisch per E-Mail an [compliance@ceconomy.de](mailto:compliance@ceconomy.de) oder [compliance@mediamarktsaturn.com](mailto:compliance@mediamarktsaturn.com).

Eine ausführliche Beschreibung aller Kanäle sowie relevante E-Mail-Adressen und die Telefonnummer sind der Verfahrensordnung zu entnehmen. Beim Online-Beschwerdemechanismus handelt es sich um ein Online-Tool von BKMS/EQS. BKMS steht für Business Keeper Monitoring System, ein webbasiertes Hinweisgebersystem. Den Hinweisgebenden steht das Tool derzeit in neun Sprachen zur Verfügung, die neben Englisch den Ländern entsprechen, in denen die CECONOMY AG tätig ist und Einzelhandel betreibt.

Direkte Links zum Beschwerdeverfahren sind sowohl auf den Webseiten von CECONOMY AG und von MediaMarktSaturn als auch auf den Webshop-Seiten von Media Markt und Saturn aller Landesgesellschaften verfügbar.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.ceconomy.de/media/verfahrensordnung\\_beschwerdeverfahren\\_de\\_01.pdf](https://www.ceconomy.de/media/verfahrensordnung_beschwerdeverfahren_de_01.pdf)

Direkte Links zum Beschwerdeverfahren sind sowohl auf den Webseiten von CECONOMY AG und von MediaMarktSaturn als auch auf den Webshops von Media Markt und Saturn aller Landesorganisationen verfügbar.

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Für das Beschwerdeverfahren ist der Bereich Group Competition & Antitrust / Group Compliance zuständig. Hierbei arbeitet der Bereich Compliance eng mit anderen Fachbereichen innerhalb des Unternehmens zusammen. Beschwerden, die sich auf Menschenrechte und Umwelt beziehen, werden in Zusammenarbeit mit dem Bereich Nachhaltigkeit geprüft.

Verantwortliche Person ist Dr. Kai Schumacher – Leiter Group Competition & Antitrust / Group Compliance und Chief Compliance Officer.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

CECONOMY AG nimmt ihre Verantwortung ernst und achtet dabei besonders auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Hinweisgebenden. Wir betrachten jede hinweisgebende Person als wertvolle Quelle für Informationen über mögliche oder drohende Verletzungen. Daher existieren intern verbindliche Richtlinien zum Schutz von hinweisgebenden Personen. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden sind in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln die erhaltenen Informationen gegenüber Dritten streng vertraulich.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Hinweisgebende Personen müssen keine persönlichen Sanktionen oder Ähnliches aufgrund ihrer Eigenschaft als Hinweisgebende befürchten. Der Schutz von Hinweisgebenden gilt auch dann, wenn sich der Inhalt einer Meldung als unbegründet oder unrichtig erweisen sollte, sofern die Hinweisgebenden diese nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hatten. Setzen andere Mitarbeiter eine hinweisgebende Person Vergeltungsmaßnahmen aus, müssen diese ihrerseits mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Wir ermutigen Mitarbeitende sowie Außenstehende, bei Bedarf von der Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens Gebrauch zu machen und erfahrene, beobachtete bzw. anderweitig zur Kenntnis gelangte oder drohende Verletzungen über das Beschwerdesystem zu melden.

Die Maßnahmen sind zudem Bestandteil der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen des Bereichs Compliance.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Im Berichtszeitraum wurde eine LkSG-relevante Beschwerde im Bereich Arbeitssicherheit gemeldet, die nach Abschluss der Ermittlung inklusive einer Vor-Ort-Prüfung nicht bestätigt wurde. Der Fall wurde innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Beschwerde abgeschlossen.

Es sind keine lieferanten- oder umweltbezogenen Beschwerden für den Berichtszeitraum eingegangen.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Keine Anpassungen im Risikomanagement notwendig, da die Beschwerde nicht bestätigt wurde.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Prüfung des Risikomanagements wird insbesondere durch den Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt, dem alle Maßnahmen zur LkSG-Umsetzung durch die Leiterin Nachhaltigkeit berichtet werden. Auf dieser Basis bewertet der Menschenrechtsbeauftragte nach eigener Einschätzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der spezifischen Risikolage des Unternehmens und seiner Funktionen die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems. Ferner stellt der Menschenrechtsbeauftragte weitere Anfragen/Untersuchungen und erteilt, wenn erforderlich, Aufträge.

Der Menschenrechtsbeauftragte bewertet das bislang implementierte Risikomanagementsystem grundsätzlich als angemessen und wirksam. Er empfiehlt die Ausweitung von Präventionsmaßnahmen durch Etablierung LkSG-spezifischer unternehmensweit geltender Vorschriften.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Durch das Beschwerdeverfahren wird allen potenziell Betroffenen uneingeschränkt Gehör verschafft. Das Beschwerdeverfahren steht allen potenziell Betroffenen zur Verfügung. Bei Beschwerden, die menschen- oder umweltrechtliche Schutzpositionen betreffen, werden die Interessen der potenziell Betroffenen – soweit möglich – aus deren Perspektive betrachtet. Durch unsere Mitgliedschaft in der Responsible Business Alliance, einer internationalen Initiative von Unternehmen der Elektronikindustrie, stellt die CECONOMY AG sicher, dass Informationen über relevante Best Practices bekannt sind und etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen daran gemessen werden.